

13./III. 1915

Designierung (Ernennung) von Personen zur  
Landsturmführung unbeschäftigt der Ausübung  
der Landsturmdienstpflicht.

gruppe) zu richten und bei der zuständigen k. u. k. Vertretungs-  
behörde einzubringen.

Designierte ehemalige Offiziere (Beamte) sind bei ihrem  
Einrücken zum Landsturmdienst in der früher innegehabten Charge,  
die designierten ehemaligen Offiziere (Beamten-)Aspiranten als  
Landsturmfähnriche (Gleichgestellte), nicht designierte ehemalige  
Offiziere (Beamte) und nicht designierte Offiziere (Beamten-)  
Aspiranten als Landsturmfeldwebel (Gleichgestellte) in Stand  
zu nehmen.

Es liegt daher im Interesse der anspruchsberechtigten  
Bewerber um Designierung für eine Sagistenstelle im Landsturm  
ehestens anzufuchen.

Die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Ernennung  
zu Landsturmauditoren, -Assistenzärzten, -Leutnantrechnungs-  
führern, -Untertierärzten, -Medikamenten-Assistenten und -In-  
genieuren bleiben auch weiterhin in Kraft.

Ehemalige Offiziere (Offiziers-Aspiranten) und ehemalige  
Militär-(Kriegsmarine-Landwehr-)beamte, die ihre Charge  
(Kadettenauszeichnung) zur Vermeidung des ehrenrätlichen  
(Disziplinar-)Verfahrens abgelegt haben oder dieser infolge  
eines Ehrenrats-(Kommissions-)Beschlusses verlustig worden  
sind, kommen in ganz berücksichtigungswürdigen Fällen für die  
Designierung zu Landsturm-Sagisten nur dann in Betracht,  
wenn ihre Würdigkeit zur Erlangung der Offiziers-(Beamten-)  
charge, und zwar hinsichtlich der ehemaligen Offiziere (Offiziers-  
Aspiranten) nach den Bestimmungen des Erlasses des k. u. k.  
Kriegsministeriums vom 19. April 1915, Präj. Nr. 6999, hin-  
sichtlich der ehemaligen Militär-(Kriegsmarine-, Landwehr-)  
beamten nach vorheriger Klarlegung des Sachverhaltes von  
hieraus ausgesprochen wird.

Ehemalige Unteroffiziere die den Bedingungen des § 17 der  
Landsturmorganisationsvorschriften entsprechen, können zu Land-  
sturmlieutenants designiert, jedoch nur nach Maßgabe des Bedarfes  
zu Landsturmkadetten, dann zu Fähnrichen und schließlich zu  
Landsturmlieutenants ernannt werden. (K. f. n.-ö. Statthaltereie,  
P. B. 6441, W. Abt. XVI, 19510.)